

Synopse der Änderungen der seit dem 08. August 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend Gebührensatzung) und dem 2. Nachtrag zur Gebührensatzung

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gebührensatzung in der seit dem 08. August 2021 geltenden Fassung: | 2. Nachtrag zur Gebührensatzung: |
| Titel | |
| Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften | Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften |
| Rechtsgrundlagen | |
| Auf Grundlage der §§ 5, 16, 17, 30 Nr.5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1.April 2005 (GVBl. I S.183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), §4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen(Landesaufnahmegesetz) vom 05.Juli 2007 (GVBl. S. 470), 399, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl.I S.470) sowie auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rüsselsheim am Main und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadt am 17.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach §1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) und nach §§ 11, 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) beschlossen: | Auf Grundlage der §§ 5, 16, 17, 30 Nr.5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1.April 2005 (GVBl. I S.183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), sowie auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rüsselsheim am Main und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadt am 17.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach §§ 11, 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) beschlossen: |
| § 1 Abs. 1 | |
| Die Stadt Rüsselsheim am Main betreibt als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte wie Wohnungen und sonstig zweckbestimmte Räume gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des LAufnG, sofern keine Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden und | Wird gestrichen |

Synopse der Änderungen der seit dem 08. August 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend Gebührensatzung) und dem 2. Nachtrag zur Gebührensatzung

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>eine Erstattung der Aufwendungen der Stadt Rüsselsheim am Main als Verwaltungshelfer des Landkreises Groß-Gerau durch den Landkreis erfolgt.</p> | |
| <p>§ 1 Abs. 2</p> <p>Die Stadt Rüsselsheim am Main betreibt als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte wie Wohnungen und sonstig zweckbestimmte Räume als Obdachlosenunterkünfte zur Unterbringung von Personen auf Grundlage der §§ 11,6 HSOG.</p> | <p>Wird zu § 1 Abs. 1</p> |
| <p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Alle Objekte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 werden unter dem Oberbegriff Gemeinschaftsunterkünfte zusammengefasst.</p> | <p>Wird zu § 1 Abs. 2</p> <p>Alle Objekte gemäß § 1 Abs. 1 werden unter dem Oberbegriff Gemeinschaftsunterkünfte zusammengefasst.</p> |
| <p>§ 1 Abs. 4</p> <p>Die Stadt Rüsselsheim am Main ist Trägerin der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 und 2.</p> | <p>Wird zu § 1 Abs. 3</p> <p>Die Stadt Rüsselsheim am Main ist Trägerin der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1.</p> |
| <p>§ 1 Abs. 5</p> <p>Das Nutzungsverhältnis zwischen der Trägerin und der dort aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Asylbewerber*innen nach § 1 LAufnG sowie nach den §§ 11,6 HSOG eingewiesene Personen können in gemeinsam zu nutzende Räumlichkeiten zugewiesen bzw. eingewiesen werden.</p> <p>Das Nutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt (mindestens zwei Mal) eine</p> | <p>Wird zu § 1 Abs. 4</p> <p>Das Nutzungsverhältnis zwischen der Trägerin und der dort aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Nach §§ 11,6 HSOG eingewiesene Personen können in gemeinsam zu nutzende Räumlichkeiten zugewiesen bzw. eingewiesen werden.</p> <p>Das Nutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt (mindestens zwei Mal) eine</p> |

Synopse der Änderungen der seit dem 08. August 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend **Gebührensatzung) und dem 2. Nachtrag zur **Gebührensatzung****

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt. | zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt. |
| § 1 Abs. 6 Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs.1 und 2 Unterbringungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 LAufnG sowie § 5a Abs. 1 Nr. 2 LAufnG und § 10 KAG. | Wird zu § 1 Abs. 5 Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs.1 Unterbringungsgebühren gemäß § 10 KAG. |
| § 1 Abs. 7 | |
| Abweichend zu § 1 Abs. 6 erfolgt eine Gebührenerhebung für Personen gemäß § 1 Abs.1 Nr.1 bis 6 und Abs. 2 LAufnG nicht, soweit für diese tatsächliche Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden und eine Erstattung der Aufwendungen der Stadt Rüsselsheim am Main als Verwaltungshelfer des Landkreises Groß-Gerau durch den Landkreis erfolgt. | Wird gestrichen |
| § 2 Abs. 1 | |
| Gebührensuldner*in ist die Person, die in einer Unterkunft/Wohnung untergebracht ist (§ 1 Abs. 6). Als Haushaltsvorstand ist sie/er auch Gebührensuldner*in für weitere Personen, die ihrer/seiner Familie oder in anderer Art und Weise dem Haushalt angehören. | Gebührensuldner*in ist die Person, die in einer Unterkunft/Wohnung untergebracht ist (§ 1 Abs. 5). Als Haushaltsvorstand ist sie/er auch Gebührensuldner*in für weitere Personen, die ihrer/seiner Familie oder in anderer Art und Weise dem Haushalt angehören. |
| § 3 Abs. 1 | |
| Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs.2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen. Geboten ist eine Kostenermittlung für das gesamte Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1 und 2). | Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs.2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen. Geboten ist eine Kostenermittlung für das gesamte Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1). |
| § 3 Abs. 2 | |
| Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet für die Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 monatlich 303 € pro Person. | Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet für die Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 monatlich 275 € pro Person. |

Synopse der Änderungen der seit dem 08. August 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend Gebührensatzung) und dem 2. Nachtrag zur Gebührensatzung

| § 3 Abs. 3 | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abweichend von § 3 Abs. 2 beträgt die Nutzungsgebühr für die beiden als Obdachlosenunterkünfte gemäß § 1 Abs. 2 betriebenen Wohnungen in der Rathausstraße 13 für die Wohnung Nr.1 monatlich 653,05 € und für die Wohnung Nr. 2 monatlich 831,16 €. | Abweichend von § 3 Abs. 2 beträgt die Nutzungsgebühr für die beiden als Obdachlosenunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 betriebenen Wohnungen in der Rathausstraße 13 für die Wohnung Nr.1 monatlich 653,05 € und für die Wohnung Nr. 2 monatlich 831,16 €. |
| § 4 Abs. 1 | |
| Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGBXII) übersteigt. | Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGBXII) übersteigt. |
| § 4 Abs. 2 | |
| Im Fall des Abs.1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11 b SGBII oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen. | Im Fall des Abs.1 sind Einkommen nach §§ 11 bis 11 b SGBII oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen. |
| § 5 Abs. 1 | |
| Abweichend vom § 3 Abs.2 dieser Satzung beträgt die Unterbringungsgebühr für Personen mit Arbeitseinkommen und für ihre Ehegatten und Kinder max. 250,00 Euro pro Person und Monat der Unterbringung. | Abweichend vom § 3 Abs.2 dieser Satzung beträgt die Unterbringungsgebühr für Personen mit Arbeitseinkommen und für ihre Ehegatten und Kinder max. 200,00 Euro pro Person und Monat der Unterbringung. |

Synopse der Änderungen der seit dem 08. August 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend Gebührensatzung) und dem 2. Nachtrag zur Gebührensatzung

Synopse der Änderungen der seit dem 08. August 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend Gebührensatzung) und dem 2. Nachtrag zur Gebührensatzung

Synopse der Änderungen der seit dem 08. August 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend Gebührensatzung) und dem 2. Nachtrag zur Gebührensatzung

Synopse der Änderungen der seit dem 08. August 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend Gebührensatzung) und dem 2. Nachtrag zur Gebührensatzung

Gebührensatzung in der seit dem 08. August 2021 geltenden Fassung:

Titel

Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften

Artikel 1

§ 1 Abs. 5

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Trägerin und der dort aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Asylbewerber*innen nach § 1 LAufnG sowie nach den §§ 11,6 HSOG eingewiesene Personen können in gemeinsam zu nutzende Räumlichkeiten zugewiesen bzw. eingewiesen werden.

Synopse der Änderungen der seit dem 08. August 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend Gebührensatzung) und dem 2. Nachtrag zur Gebührensatzung

§ 1 Abs. 6

Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs.1 und 2 Unterbringungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAufnG und § 10 KAG.

2. Nachtrag zur Gebührensatzung:

Synopse der Änderungen der seit dem 08. August 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend Gebührensatzung) und dem 2. Nachtrag zur Gebührensatzung

§ 1 Abs. 5

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Trägerin und der dort aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Asylbewerber*innen nach § 1 LAufnG sowie nach den §§ 11,6 HSOG eingewiesene Personen können in gemeinsam zu nutzende Räumlichkeiten zugewiesen bzw. eingewiesen werden.

Das Nutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt (mindestens zwei Mal) eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

§ 1 Abs. 6

Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs.1 und 2 Unterbringungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 LAufnG sowie § 5a Abs. 1 Nr. 2 LAufnG und § 10 KAG.

Artikel 2

§4 Abs. 3

Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthaltG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr.8 LAufnG),

Synopse der Änderungen der seit dem 08. August 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend Gebührensatzung) und dem 2. Nachtrag zur Gebührensatzung

eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAufnG.) Die Auflösung des Nutzungsverhältnisses bleibt unberührt (§ 5 Abs. 2 LAufnG.)

Artikel 3

§ 5 Abs. 3

Der § 4 Abs. 3 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass die Gebühr nach § 5 Abs. 1 der Satzung sich verdoppelt, wenn die untergebrachten Personen mit Härtefallregelung eine ihnen angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnen.

Artikel 4

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synopse der Änderungen der seit dem 08. August 2021 geltenden Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften (folgend Gebührensatzung) und dem 2. Nachtrag zur Gebührensatzung

§4 Abs. 3

Wird gestrichen

§ 5 Abs. 3

Wird gestrichen

§ 6

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.